

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung zu dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie EU 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen

Stand: 24. Januar 2024

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie EU 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend zeigen wir auf, welche Punkte aus unserer Sicht klärungsbedürftig sind und seitens des federführenden Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) geprüft werden sollten. Bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 24. August 2023¹ haben wir auf den umfassenden Forderungskatalog und die nicht definierten Umsetzungsformen für die Betriebe hingewiesen. Auf die dort bereits angesprochenen Kritikpunkte verzichten wir an dieser Stelle und verweisen auf unsere Ausführungen aus der o.g. Stellungnahme.

Allgemein:

Nach wie vor sehen wir in der weitergehenden Zielsetzung des All-Gefahrenansatzes eine sehr gute Möglichkeit, die Betriebe rechtzeitig auf z. B. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und weitere Störungsszenarien vorzubereiten. Deshalb begrüßen den bisherigen fachlichen Austausch z. B. zum möglichen Branchenstandard zwischen den Verbänden und entsprechenden Fachgremien auf politischer Ebene. Der Prozess hat gezeigt, dass die Anliegen und Inhalte der Branche Gehör finden und im ausreichenden Maß gewürdigt werden.

In Erwartung der Fortführung dieses Dialogprozesses, möchten wir nun folgende Punkte, zum Teil erneut, zur Umsetzung der Richtlinie EU 2022/2557 ansprechen:

Position der ASA:

Vollumfängliche Verantwortungsübertragung auf die Betriebe inakzeptabel

Kritisch sehen wir als ASA e.V. die Tatsache, dass der Gesetzgeber einen umfassenden Forderungskatalog verfasst hat, welche Pflichten vollumfänglich beim Betreiber liegen. Dabei müssen die betroffenen Betriebe kritischer Anlagen einen Katalog zahlreicher Maßnahmen ergreifen und umsetzen und darüber hinaus einen nicht unerheblichen Aufwand für den Nachweis ihres rechtmäßigen Einsatzes durch Formalien erbringen.

In dem neuen Entwurf wird die Umsetzung der Richtlinie nicht weiter konkretisiert, wie von uns bereits im August 2023 zur Erleichterung und besseren Handhabung bzw. Umsetzung durch die Betriebe gefordert. Ganz im Gegenteil, werden Zuständigkeiten weiter aufgliedert und durch zusätzliche Verordnungsermächtigungen unnötig erschwert. Nahezu alle Bundesministerien können

¹ <https://www.asa-ev.de/de/informationen/stellungnahmen/>

Verordnungen zur Umsetzung der Vorgaben erlassen, darüber hinaus ist von den Länderbehörden eine Behörde zu bestimmen, die sich der jeweiligen Branche annimmt.

Auch wenn der Grundgedanke, Behörden mehr Handlungsspielraum (§ 3) einzuräumen, um im Zweifel schnell agieren zu können, nicht abwegig und im Einzelfall zielführend sein kann, so gestaltet er sich in diesem konkreten Fall aus unserer Sicht eher als hinderlich und irreführend, weil für einen konkreten Bereich nicht nur mehrere Bundesbehörden Zuständigkeiten erhalten, sondern auch „die Landesbehörden ermächtigt werden und die Länder bestimmen, ob die Landesbehörde nach § 3 Abs. 4 oder eine andere Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.“

Ferner werden weitere Kompetenzbereiche bedient, für die Abstimmungsprozesse eine zwingende Schlussfolgerung sind, wenn sie erstmals mit der Materie in Berührung kommen.

Eine konkrete Zuordnung an zuständige Behörden ist aus unserer Sicht nur dann sinnvoll, wenn auch hier Kompetenzen gebündelt und Behörden entlastet werden. Durch das jetzige Vorgehen, liegt dieser Anspruch in weiter Ferne, obwohl der Koalitionsvertrag erneut festgeschrieben hat, dass „Abläufe und Regeln vereinfacht und der Wirtschaft, (...) mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben geschaffen werden soll“.²

Unterschiedliche Zuständigkeiten führen dazu, dass die Betriebe bei der Umsetzung bzw. Anwendung von Rechtsnormen vor großen Schwierigkeiten stehen, den für sie richtigen Ansprechpartner zu finden und werden dadurch unnötig beansprucht. Schon jetzt ist der Zeitfaktor für viele Betriebe eine große Herausforderung.

Zuständigkeitsbereiche müssen gebündelt werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil auch hier oftmals Personal fehlt, Prozesse umzusetzen. (siehe Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung). Die Kritik aus anderen Bereichen hat deutlich gezeigt, dass bürokratische Hürden nicht nur einen reibungslosen Ablauf hemmen, sondern auch dazu beitragen, dass Unsicherheit geschürt wird und schlussendlich viel Zeit investiert werden muss, die die Betriebe Geld kostet.

Außerdem wird den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt, dass Betreiber kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände branchenspezifische Resilienzstandards zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vorschlagen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt auf Antrag fest, ob diese geeignet sind, die Anforderungen nach Absatz 1 zu gewährleisten.

Grundsätzlich begrüßen wir diesen kooperativen Ansatz, wie er in der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen festgeschrieben und z. B. in Branchenarbeitskreisen bereits realisiert wird.

Die Bewertung und Anerkennung der vorgeschlagenen Standards erfolgt durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit

² MEHR FORTSCHRITT WAGEN BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 32.

in der Informationstechnik sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5. Hierfür ist ein Umsetzungszeitraum bis 2. Januar 2026 vorgesehen.

Die Konsequenz, die für die vorgeschlagenen Branchenverbände daraus erwächst, ist gravierend. Denn bis zu der Prüfung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Standards hängen die Betriebe in der Luft. Maßnahmen, die in diesem Zeitraum im Vertrauen auf die Vorschläge der Branchenverbände gemacht werden, können dann, nach einem Zeitraum bis 2026, hinfällig sein.

Die Forderung nach einem Leitfaden, der als Umsetzungshilfe dient, ist damit nicht nur überflüssig, sondern auch nicht hilfreich.

Die Aufgabe mit den Betrieben offene Fragen zu klären und Antworten zu liefern, die allein auf Basis des bisherigen Normenkatalogs nicht oder nur schwer zu greifen sind, wird den Betreibern und Verbänden zugewiesen. Dieser Ansatz ist prinzipiell positiv zu bewerten, denn bereits bei der Gewerbeabfallverordnung haben die Verbände ihre Expertise einfließen lassen und konnten damit nicht nur die Behörden entlasten, sondern sich untereinander austauschen und bei der Umsetzung der Prozesse von Erfahrungswerten anderer profitieren.

Wenn die finale Entscheidung der konkreten Anwendung solcher FAQs nun bei den Behörden liegt, wird die Bereitschaft Zeit für die Umsetzung zu investieren, nicht nur gemindert, sondern höchstwahrscheinlich nicht umzusetzen sein. Neben Risikoanalysen und Resilienzmaßnahmen, müssen die Betriebe ein umfassendes Krisenmanagement erfüllen und Meldepflichten nachkommen, um nur ein paar Beispiele des langen Forderungskatalogs aufzuzählen.

Dem gegenüber stehen Sanktionen und Bußgelder, die zu erwarten sind, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird man als Branchenverband sicherlich besser beraten sein, dann die Auswertung der zuständigen Behörden abzuwarten.

An dieser Stelle muss daher zwingend über einen längeren Umsetzungszeitraum nachgedacht werden, der über das Jahr 2026 hinaus geht.

Zusammenfassend möchten wir an den Gesetzgeber appellieren, die Zuständigkeitsbereiche neu zu überdenken und Synergien zu bündeln.

Das bedeutet für den Anwender eines Gesetzes, in diesem Fall die Wirtschaft, einen zentralen Ansprechpartner zu etablieren, der selbstverständlich einen innerbehördlichen Austausch mit anderen Bundes- und Landesbehörden führt, aber insgesamt zu mehr Übersichtlichkeit und mehr Transparenz führt.

Bei der Festlegung von Umsetzungsfristen ist der Austausch mit der Wirtschaft noch einmal anzudenken, ob neben Übergangszeiträumen insgesamt längere Umsetzungszeiträume geschaffen werden müssen. Eine Verlängerung über das Jahr 2026 hinaus ist wegen des entsprechenden Mehraufwandes der Betriebe anzuraten.

Abschließend möchten wir auch in diesem Zusammenhang noch einmal an Sie appellieren auch in Zukunft einen Austausch auf Augenhöhe zu führen, damit den Betrieben eine schnelle Anpassung an die zu erwartenden Änderungen und Maßnahmen möglich ist.

Gerne signalisieren wir unsere Bereitschaft, mit dem Ministerium in den Dialog zu treten und können an dieser Stelle auf die ausführlichen Stellungnahmen anderer Branchenverbände verweisen.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10 | 59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de